



crus.ch

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Conférence des Recteurs des Universités Suisses
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities

Der Präsident

Postfach 607, 3000 Bern 9
Pakete: Sennweg 2, 3012 Bern
☎ ++41 (0)31 306 60 33
Fax ++41 (0)31 306 60 50
a.loprieno@crus.ch
www.crus.ch

Frau

Silvia Studinger
Leiterin Abteilung Hochschulen
Staatssekretariat für Bildung, Forschung &
Innovation
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Bern, 10. April 2014

Anhörung zum Reglement über die Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz (OReg-SHK): Stellungnahme der CRUS

Sehr geehrte Frau Studinger

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 10. März 2014 und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zum Reglement über die Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz (OReg-SHK) Stellung zu nehmen.

Für die umsichtigen und sorgfältigen Arbeiten, die zu diesem Reglementsentwurf geführt haben, danken wir herzlich. Aus Sicht der CRUS – und in Koordination mit der KFH und der COHEP – unterstützen wir die vorgeschlagenen Regelungen vollumfänglich. Zur Präzisierung seien von Seiten der CRUS die folgenden Hinweise angefügt:

Art. 6, 12, 22 Vertretung und Begleitung

Aus unserer Sicht sollte in diesen Artikeln konkreter formuliert werden, in welchen Situationen es möglich ist, sich ausnahmsweise vertreten zu lassen. Die Formulierung „im begründeten Einzelfall“ scheint uns zu vage. Bezüglich der in Abs. 3 geregelten Begleitung halten wir eine Präzisierung durch den Zusatz [Sie können sich] „durch eine Person“ [begleiten lassen.] für wünschenswert.

Art. 8, 14 Sitzungen

Wir unterstützen den Status der Sitzungen als „nicht öffentlich“ und der Unterlagen als „intern“, da dieser einen konstruktiven und vertrauensvollen Austausch fördert. Für den konkreten Fall der Rektorenkonferenz interpretieren wir den entsprechenden Abs. 5 so, dass die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die an den Sitzungen teilnehmen, die Unterlagen im Rahmen des Vorstandes oder ggf. auch des Plenums verteilen und besprechen können.

Art. 9, 15 Entscheidverfahren

In Abs. 6 sollte präzisierend ergänzt werden, dass die Absenz eines sich der Stimme enthaltenden oder sich im Ausstand befindenden Mitglieds nur für das betreffende Traktandum und nicht für alle Entscheide und Meinungsäusserungen der entsprechenden Sitzung gilt.

Art. 23 Rechte

Wir begrüßen das Recht der Teilnehmenden mit beratender Stimme, zu den Traktanden Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen.

Art. 26 Zusammenarbeit

Für den Erhalt der Stärke und Vielfalt des Hochschulraums Schweiz ist es entscheidend, dass die verschiedenen Gremien bei der Führung ihrer Geschäfte konstruktiv, vertrauensvoll und damit zielführend zusammenarbeiten. In diesem Sinn begrüßen wir die formelle Verankerung in Abs. 1 der Tatsache, dass die Geschäftsführung der SHK eng auch mit dem Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen zusammenarbeitet.

Im Rahmen der Anhörung zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich hat der gemeinsame Leitungsausschuss der drei Rektorenkonferenzen im Oktober 2012 dafür eingesetzt, dass in der Vorbereitung der SHK Geschäfte die leitenden Mitarbeitenden von Bund und Kantonen angemessen einbezogen werden. Ein solches Modell hat sich mit der Konferenz der Dienstchefs Hochschulwesen in der SUK jahrelang bewährt. Wir freuen uns zu sehen, dass Abs. 2–4 eine solche Fachkonferenz beschreiben, welche diese Zuständigkeiten übernehmen wird. Unter den Mitgliedern dieser Fachkonferenz sollte aus unserer Sicht in Abs. 2 ergänzend die Geschäftsführung des ETH-Rats aufgeführt werden.

Art. 31 Entschädigungen und Spesen

Wir halten die Regelung für angemessen, dass keine Entschädigungen ausgerichtet werden und dass nur den Vertreter/innen der Studierenden und des Mittelbaus die Spesen vergütet werden.

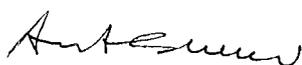
Anhang, II Hochschulrat

Die Massnahmen in Ziff. 10 sind anders gruppiert als der entsprechende Artikel 39 HFKG, wofür kein Grund ersichtlich ist und was deshalb potentiell verwirrend ist. Wir schlagen deshalb vor, die Bst. a–c gleich zu gruppieren wie in Art. 39 Abs. 1–2 HFKG, oder sonst zumindest Bst. b zu ergänzen mit „den Prioritäten darin“.

Wir danken für die angenehme Zusammenarbeit und freuen uns auf deren Weiterführung auch in der neuen regulatorischen Situation des HFKG.

Freundliche Grüsse

REKTORENKONFERENZ DER
SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN



Prof. Dr. Antonio Loprieno
Präsident